



**Die Beauftragte
für das Land Schleswig-Holstein**
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
Tel. +49 431 9797-5
www.nordkirche.de

LKBSH - Dienstsitz Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Landeshaus
Herrn Vorsitzenden Peer Knöfler, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landeskirchliche Beauftragte

LKBSH	Claudia Bruweleit
Durchwahl	+49 431 9797-630
E-Mail	claudia.bruweleit@lkbsch.nordkirche.de

Unser Zeichen	NK 1802-7.1.3.3
Datum	Kiel, 18. Januar 2019

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1927

Stellungnahme zu: Religionsfreiheit an öffentlichen Schulen sicherstellen. Antrag der Abgeordneten des SSW, Drucksache 19/877

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) dankt für die Gelegenheit, zu den vom Bildungsausschuss formulierten Fragen bezüglich der Religionsfreiheit an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen. Lesen Sie hierzu bitte die Ausführungen unserer Fachabteilung im Landeskirchenamt, die sich u.a. auf eine aktuelle Studie zum Religionsunterricht stützen. Zusammenfassend möchte ich hier nur soviel voranstellen:

Eine Gefährdung der Religionsfreiheit liegt unserer Ansicht nach nicht vor, da i.d.R. an allen Schulen in Schleswig-Holstein gemäß Art. 4 GG und Art. 7.3 GG Religionsunterricht erteilt wird und es die Möglichkeit gibt, sich davon abzumelden. Wir halten die Erteilung des Faches Religion wie auch des Faches Philosophie für einen wichtigen Bestandteil des Fächerkanons im Sinne der ganzheitlichen Bildung der Schülerinnen und Schüler und der Ausbildung eines Wertekanons. In dieser Hinsicht freuen wir uns über jedes Engagement, das deren Plausibilität in der Wahrnehmung von Schulleitung und Elternschaft erhöht.

Im Evangelischen Religionsunterricht, der in Schleswig-Holstein de facto in der Regel in religiös vielfältig zusammengesetzten Lerngruppen stattfindet, geht es (in Übereinstimmung mit den Fachanforderungen) darum, Respekt und Toleranz anderen Auffassungen gegenüber didaktisch und pädagogisch zu erarbeiten und die entsprechenden Kompetenzen zu vermitteln. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler in ihrer eigenen Urteilsbildung zu fördern und sie auf ein Leben in einer weltanschaulich vielfältigen Gesellschaft vorzubereiten.

Für Ihre Fragen sind wir sehr gerne Ihre Ansprechpartnerin bzw. Ihr Ansprechpartner. Bitte

wenden Sie sich bei Detailfragen direkt an Herrn OKR Thorsten Dittrich, Tel. 0431 9797 782
oder per Mail unter thorsten.dittrich@lka.nordkirche.de.

Freundlich grüßt Sie

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Claudia Bruweleit', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Claudia Bruweleit

Anlage

An den
Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Stellungnahme des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Frage der Religionsfreiheit an öffentlichen Schulen gemäß Schreiben des Bildungsausschusses vom 29.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern gibt das Landeskirchenamt der Nordkirche seine Einschätzung zu den vom Bildungsausschuss formulierten Fragen bezüglich der Religionsfreiheit an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein. Wir beziehen uns nur auf ausgewählte Fragen, die in unserem Kompetenzbereich liegen. Zur besseren Lesbarkeit sind die im Brief des Bildungsausschusses benannten Fragen von uns mit Ziffern versehen worden.

1. Sicherstellung des „gewünschten“ Unterrichts – Religion oder Philosophie?

Bezüglich der Rechtslage hat Schleswig-Holstein im „Runderlass des Ministeriums für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport vom 21. Februar 1995“ – geändert durch Erlass vom 3. Juni 2010 (NBL. MBK. Schl.-H. S. 190, siehe insbesondere § 4 Teilnahme) die rechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes (Artikel 7 Absatz 3) umgesetzt und damit die Voraussetzungen geschaffen, dass Schülerinnen und Schüler den Unterricht ihrer Konfession (aufgrund der Zahlenverhältnisse zur Zeit auf den evangelischen und katholischen Religionsunterricht beschränkt) erhalten können sowie Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, den Ersatzunterricht Philosophie erhalten. Ebenso bestehen die Möglichkeiten, sich vom Religionsunterricht ab- bzw. anzumelden. Bei Abmeldung ist dann die Teilnahme am Philosophieunterricht vorgesehen. Diese Regelungen gelten seit dem Schuljahr 2011 auch für die Grundschule. Damit gehört Schleswig-Holstein zu den nach wie vor wenigen Bundesländern, die eine solche Ersatzfachmöglichkeit bereits für die Grundschule vorsehen.

2. Mögliche Einschränkungen bei der Umsetzung der Rechtskonstruktion

Nach den Erkenntnissen, die das Landeskirchenamt der Nordkirche, sowohl im Rahmen der zwischen 2013 und 2017 durchgeführten Studie zum Umgang mit religiöser Vielfalt im evangelischen Religionsunterricht in Schleswig-Holstein („ReVikoR“) gewonnen hat, als auch aufgrund seiner vielfältigen Besuche von Schulen und regelmäßigen Gespräche mit Eltern und Religionslehrkräften, müssen wir davon ausgehen, dass dieser o.g. Rechtslage nicht immer entsprochen wird. Das jedoch gilt sowohl

für das Fach Philosophie, als auch für das Fach Evangelische Religion. Die Gründe, die zu einer solchen Praxis führen, sind aus unserer Sicht vielfältig. Häufig fehlen ausgebildete Lehrkräfte. In anderen Fällen sind die Schüler/innenzahlen für das Ersatzfach oder für den Religionsunterricht zu gering, so dass eine angemessene und unternehmerisch vertretbare Lerngruppe nicht zustande kommt (hier sind bezüglich des Faches Philosophie zur Zeit die Grundschulen noch mehr betroffen als die weiterführenden Schulen). Manchmal hängt es aber auch an der Priorisierung dieser Fächer. Es kommt, so unsere Erfahrung, immer wieder vor, dass sie eher von Kürzungen betroffen sind als andere Fächer. Es braucht nach unserer Auffassung also eine bessere Ausstattung sowohl mit Stunden insgesamt als auch mit geeigneten und qualifizierten Lehrkräften für die Fächer Philosophie und Religion. Darüber hinaus wäre es u.E. sehr sinnvoll, diese Fächer immer wieder im Kanon der Fächer zu plausibilisieren und ihren besonderen Wert (immerhin geht es hier sehr wesentlich um die Grundfragen menschlicher Existenz!) herauszustellen.

Es sei hier aber deutlich darauf hingewiesen, dass unsere Beobachtungen nicht empirisch-quantitativ belegt sind, sondern sich aus der großen Zahl an Gesprächen und Schulkontakten herleiten lassen.

3. Gefährdung der Religionsfreiheit?

Auch wenn nach unserer Beobachtung in einzelnen Schulen die grundgesetz- und erlasskonforme Erteilung der Fächer Religion sowie Philosophie nicht immer hinreichend gewährleistet ist, so kann man u.E. nicht grundsätzlich davon sprechen, dass die Religionsfreiheit in Schleswig-Holstein aufgrund der hier benannten Mängel gefährdet sei. In der überwiegenden Anzahl der Schulen wird nach unserer Beobachtung die positive wie negative Religionsfreiheit, die das Grundgesetz in den Artikeln 4 und 7 vorsieht, gewahrt. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass eine „Wahlfreiheit“ nach dem Grundgesetz nicht vorgesehen ist. Vielmehr handelt es sich beim Religionsunterricht als dem einzigen Fach, das im Grundgesetz Erwähnung gefunden hat, um ein Pflichtfach (für die Schülerinnen und Schüler ihrer jeweiligen Konfession/Religion) mit Abmeldemöglichkeit, um auch die negative Religionsfreiheit nach Artikel 4 GG zu gewährleisten. Darüber hinaus gibt es jedoch die Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler, die einer anderen oder keinen Religion angehören, sich für den Religionsunterricht anzumelden, obgleich für sie zunächst das Fach Philosophie vorgesehen sind. Die Freiheit, sich vom Religionsunterricht bzw. Philosophieunterricht abzumelden um sich beim jeweils anderen Fach anzumelden, ist in Schleswig-Holstein hingegen rechtlich gewährleistet und wird nach unseren Erfahrungen auch umfänglich praktiziert. Insofern können wir nicht erkennen, dass die negative wie positive Religionsfreiheit grundsätzlich gefährdet wäre, auch wenn nicht überall eine umfassende Umsetzung der Erlasslage gelingt.

4. Philosophie und Religionskunde

Nach unserer Kenntnis sind auch heute schon religionskundliche Anteile in den Lehrplänen bzw. Fachanforderungen des Faches Philosophie enthalten. Was jedoch nicht erreicht werden kann, ist ein Aufgehen des konfessionellen Religionsunterrichts im Fach Philosophie. Das ist sowohl aus rechtlichen Gründen (siehe die Vorgaben des Grundgesetzes auf eine authentische religiöse Bildung im öffentlichen Raum Schule in Artikel 7) als auch aus sachlichen Gründen nicht zielführend. Denn dass

Weltanschauungen, seien es religiöse oder humanistische, neutral vermittelbar seien, ist nach allem, was man bildungstheoretisch dazu weiß, nicht möglich. Die innere Haltung der Lehrenden (gerade in Bezug auf existentielle Fragen) wird immer wieder durchscheinen und nicht zu verhindern sein. Sie ist im Bereich des Religionsunterrichts auch im Sinne der positiven Religionsfreiheit möglich und erwünscht. Jedoch zeigt sich gerade im vom Staat unternehmerisch organisierten und von den Religionsgemeinschaften inhaltlich verantworteten Religionsunterricht, der gemäß den im Zusammenarbeit mit dem Bildungsministerium erarbeiteten Fachanforderungen erteilt wird, zum einen eine Transparenz dessen, was in diesem Unterricht inhaltlich geschieht, als auch die Entwicklung von religiösen Bildungsprozessen, die sich an den allgemeinen pädagogischen wie didaktischen und wissenschaftlichen Anforderungen eines modernen Staates orientieren. Somit entwickelte sich mit dem Evangelischen Religionsunterricht in Deutschland über die Jahrzehnte eine aufgeklärte religiöse Bildung. Diese schließt den Erwerb von Kenntnissen über andere Religionen ein.

5. Religionsunterricht nach Hamburger Vorbild?

Der Religionsunterricht ist spätestens seit Ende der 1990er Jahre offen für alle Schülerinnen und Schüler, auch wenn er sich zunächst an die jeweiligen Mitglieder der entsprechenden ihn verantwortenden Religionsgemeinschaften wendet. Diese offene „Einladung“ hat auch in Schleswig-Holstein dazu geführt, dass – teils ähnlich wie in Hamburg – am evangelischen Religionsunterricht in SH Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher religiöser Verortungen teilnehmen. Auch Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, nehmen in beachtlicher Zahl am Religionsunterricht teil. Man kann also, so die Ergebnisse der ReVikoR-Studie, davon ausgehen, dass die Lerngruppen des Faches ev. Religion religiös sehr heterogen zusammengesetzt sind. Es ist also nur folgerichtig, dass heutiger Religionsunterricht als eine wesentliche Bildungsaufgabe beschreibt, die Schülerinnen und Schüler pluralitätsfähig zu machen (siehe dazu auch die Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht: „Religiöse Orientierung gewinnen“, Gütersloh 2014) und sie auf ein Leben in einer weltanschaulich vielfältigen Gesellschaft vorzubereiten. Im Religionsunterricht geht es dabei vor allem darum, Respekt und Toleranz anderen Auffassungen gegenüber didaktisch und pädagogisch zu erarbeiten und die entsprechenden Kompetenzen zu vermitteln. Diese Kompetenzen werden in den neuen Fachanforderungen in besonderer Weise zur Geltung gebracht und auch im Rahmen der Ausbildung der Lehrkräfte inzwischen deutlich mehr berücksichtigt. Eigens dafür entwickelte Module im Studium und im Referendariat beschäftigen sich mit der Frage des didaktischen Umgangs mit religiös und weltanschaulich heterogenen Lerngruppen. Das bedeutet, dass selbstverständlich nicht nur evangelische Inhalte und Traditionen Gegenstand des Religionsunterrichts sind, sondern auch die Traditionen und Inhalte anderer Religionen und Weltanschauungen in den Blick genommen werden. Insbesondere die Erkenntnisse der ReVikoR-Studie tragen dazu bei, die Situation des Religionsunterrichts an den Schulen auf die gegenwärtigen Herausforderungen hin zu überprüfen. Zur Zeit wird seitens der Nordkirche in Zusammenarbeit mit den Universitäten Flensburg und Kiel sowie dem Bildungsministerium intensiv an Maßnahmen gearbeitet, um noch besser und zielgerichteter auf die aktuellen schulischen strukturellen wie pädagogischen Notwendigkeiten zu reagieren. Ob und in welcher Weise auch „Anleihen“ an den so genannten „Hamburger Weg“ sinnvoll sind, ist im Einzelnen zu prüfen.

6. Wertevermittlung im Klassenverband

Wertevermittlung gehört – vielleicht ähnlich wie die durchgängige Sprachbildung – als zentraler Aspekt schulischer Bildung in jedes Fach, unabhängig, in welcher unterrichtlichen Struktur die Fächer vorgehalten werden können. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Wertevermittlung eigentlich nur dann wirklich erfolgreich ist, wenn sie aktiv praktisch und im jeweiligen Lernsetting erfolgt: An und mit der jeweiligen Lerngruppe werden Werte erarbeitet, erlebt, kritisiert, verändert, erweitert, diskutiert, ausgehandelt. Das setzt ein gutes Lern- und Arbeitsklima voraus, das nicht nur für die Vermittlung von Werten sondern generell für den Lernerfolg von Schülerinnen und Schülern grundlegend ist. Da es im Religionsunterricht und im Philosophieunterricht bezüglich der Wertebildung auch sehr wesentlich um existentielle Belange geht, ist hier in besonderer Weise eine geschützte Lernumgebung vonnöten. Diese Einsicht mag dazu geführt haben, dass die überwiegende Zahl der von der ReVikoR-Studie befragten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer einen Religionsunterricht im Klassenverband bevorzugen. Um jedoch die Religionsfreiheit zu gewährleisten, ist das Rechtsgut der Abmeldemöglichkeit bzw. der Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, im Rahmen eines adäquaten Ersatzfaches (in SH Philosophie) höher zu werten als der nachvollziehbare Wunsch, für heikle und sehr persönliche Fragen den in der Regel gruppendynamisch „geübten“ Klassenverband zur Verfügung zu haben. An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass die Erfahrungen zeigen, dass auch in zusammengesetzten Lerngruppen sensibler und existentiell tiefergehender Unterricht erlebbar gemacht werden kann. Und nicht jeder Klassenverband ist per se dazu geeignet. Gleichwohl werden insbesondere an die Lehrperson hohe Anforderungen gestellt, wenn es darum geht, ein lernförderliches Klima herzustellen, in dem eine konstruktive Auseinandersetzung mit Themen des Religions- und Philosophieunterrichts gelingt.

7. Fachkräfte für Religions- und Philosophieunterricht

Die Erfahrungen zeigen, dass die Komplexität dieser Fächer (es geht ja sehr wesentlich um die existentiellen Grundfragen des Menschen in einer immer schwieriger zu durchschauenden Welt) es angeraten sein lässt, nur jene Lehrkräfte mit der Erteilung zu beauftragen, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Insofern können u.E. Religionslehrkräfte dann Philosophieunterricht erteilen (und umgekehrt), wenn sie über die entsprechenden Kompetenzen (und im Falle von Religion über die Beauftragung durch die Religionsgemeinschaft) verfügen.

8. Nachfrage nach Philosophie

Siehe dazu die Antwort unter Nr. 2

9. Information zu den Fächern der Fächergruppe

Zusammen mit dem Ministerium haben wir eine Broschüre zu den Fächern Evangelische und Katholische Religion sowie Philosophie erstellt, die über das Internet abrufbar ist und unseres Wissens auch in allen Schulen vorliegt. Diese Broschüre informiert über die jeweiligen Inhalte der Fächer sowie über die rechtliche Situation. Darüber hinaus können die Schulen die Vorlage eines erlasskonformen Eltern-Informationsschreibens zur Fächergruppe über das Netz abrufen, um über die organisatorische Zuordnung ihrer Kinder zu den jeweiligen Fächern aufzuklären. Dieses Schreiben kann den jeweiligen besonderen Bedingungen vor Ort angepasst werden. Inwieweit diese Materialein genutzt werden, entzieht sich unserer Kenntnis.

Gez. Thorsten Dittrich, OKR, Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland: Landeskirchenamt, Dez. Kirchliche Handlungsfelder